

Zeitschrift:	Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie
Herausgeber:	Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker
Band:	1 (1922-1923)
Heft:	8
Artikel:	Ueber eidgenössische Ausbildung und Patenterteilung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-930713

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Zeitschrift
für
Massage und Heilgymnastik
inklusive physikalisch-therapeutische Hilfsmittel**

**Obligatorisches Organ des Schweizerischen Fachverbandes
staatlich geprüfter Masseure und Masseusen**

Verlag: Schweiz. Fachverband staatlich geprüfter Masseure und Masseusen

Redaktion: Otto Leibacher, Tödistrasse 47, Zürich

Jahresabonnement (8 Nummern):
für Mitglieder Fr. 4.—
für Nichtmitglieder Fr. 6.—

Insertionspreis:
pro 1/8 Seite Fr. 4.—

1. Jahrgang

25. August 1923

Nr. 8

Über eidgenössische Ausbildung und Patenterteilung.

Nach einem Referat, gehalten an der Delegiertenversammlung
vom 25. Februar 1923.

Unter den Traktanden der Quartalversammlung, welche die Sektion Zürich am 30. April verflossenen Jahres abhielt, figurierte auch der Bericht über die kantonale Fachprüfung. Derselbe gab auch ein klares Bild der Entwicklung seit dem Bestehen dieser unter der musterhaften Leitung Prof. Veraguth's stehenden Institution und die einsetzende rege Diskussion drehte sich um die Möglichkeiten, dieser Institution in nicht zu ferner Zeit eidgenössischen Charakter verleihen zu können. Diese Idee war indessen nicht neu. Schon im Herbst 1919 wurde im Schosse der Sektion Zürich seitens unseres geschätzten Kollegen Herr Untersander-Stiefel ein Postulat aufgestellt, es sei die Gründung einheitlicher Fachschulen an schweizerischen Universitäten mit einjähriger Ausbildung und eidgenössischer Patenterwerbung, und zwar nach dem Vorbild der bestehenden Zürcherschule, anzustreben.

Nachdem einmal die Frage der eidgenössischen Patentierung bezw. Diplomerteilung aufgerollt worden ist, kann auch eine solche über die Wahl des Ausbildungsortes, ob kantonale Ausbildungsstellen oder Zentralschule, erfolgen. Um eine klare Uebersicht über den Stoff nicht zu verlieren, wollen wir zunächst diese Fragen auseinander halten und vorläufig auf die erstere eintreten.

Wenn der Arzt ein eidgenössisches Examen absolviert, infolgedessen ein eidgenössisches Diplom erhält, das in allen Kantonen ohne Voraussicht auf weitere Prüfungen anerkannt wird, und der Masseur, zum ärztlichen Hilfspersonal gehörend, eine kantonale Prüfung zu bestehen hat, die sich in so und so vielen Kantonen wiederholt und mindestens neue Patente erfordert, so bedeutet dies ein Missverhältnis, das auf die Dauer keinen Bestand haben kann. So lange die Sektion Zürich allein existierte, war dies nicht in dem Masse fühlbar wie heute, wo mehrere Sektionen zu einem schweizerischen Verbande zusammengeschlossen sind. Nicht nur müssen da die kantonalen Ver-

schiedenheiten hemmend auf dessen Entwicklung wirken; es ist auch logisch, dass nebst dem Arzt auch an dessen Hilfskraft der eidgenössische Masstab angelegt wird. Die Ueberzeugung, wie sie unter Mitgliedern der Sektion Zürich vorherrschend ist, scheint in andern Sektionen nicht in dem Masse vorhanden zu sein und wir wollen uns Mühe geben, die Gründe hiefür zu erforschen. Es ist ganz klar, dass eine Verstaatlichung der Kurse, seien dieselben nun eidgenössisch oder kantonal, den privaten Ausbildungsstellen ein Ende bereiten und dadurch alle diejenigen Masseure und Masseusen in ihrem Verdienste betroffen werden, die sich damit beschäftigen. Das ist ein Faktor, der durchaus nicht unbeachtet bleiben darf; aber gerade in Zürich hatten wir damit zu rechnen. Nirgends wurden von Masseuren und Masseusen, darunter nicht wenige Mitglieder unseres Verbandes, so viele Privatkurse abgehalten wie in Zürich, die nachher trotz aller Kürze durch eine leichte Prüfung in Winterthur ihren patentamtlichen Abschluss erhielten. Und heute spricht niemand mehr davon. Die Verluste werden aufgewogen durch die Unterbindung der unausbleiblichen Schmutzkonkurrenz, was erst die Zeit zu lehren vermochte. Dann haben wir aber auch noch mit einem andern Faktor zu rechnen, den wir nicht unberücksichtigt lassen dürfen, nämlich die theoretische und klinische Ausbildung in den staatlichen Kursen, wodurch sich Kollegen und Kolleginnen, die eine weniger gute Ausbildung hinter sich haben, benachteiligt fühlen. Solchen Nachteilen begegnet einmal die langjährige Erfahrung und dann steht es jeder Sektion frei, für ihre Mitglieder Wiederholungskurse zu veranstalten, von welchen die Sektion Zürich bereits mit Erfolg Gebrauch gemacht hat. Die Uebernahme der Kurse durch den Staat und die Verschärfung der damit zusammenhängenden Bestimmungen hat uns bis jetzt, namentlich mit Bezugnahme auf die moralische Position nur zum Nutzen gereicht. Wenn wir nun einer eidgenössischen Institution das Wort reden, so tun wir dies im Gedanken an eine technisch und geistig einheitlichere Hebung unseres Berufsstandes, wozu auch einheitlichere Gesetze notwendig sind. Und gerade hier nun sind wir uns der Schwierigkeiten vollauf bewusst und sind die Bedenken unserer freundnachbarlichen Sektionen zum Teil berechtigt, wenn man die kantonalen Sanitätsgesetze miteinander vergleicht. Noch bessern Einblick gewährt das Protokoll der dritten Sanitätsdirektoren-Konferenz vom 6. und 7. November 1920, welches uns von amtlicher Seite zur Verfügung gestellt wurde. Trakt. 3 behandelt Stellung und Verhältnis des Heilpersonals (Krankenpfleger, Masseure und Pedicure), worüber Dr. H. Hunziker, Physikus, in Basel, referierte. Genannter Arzt stellte eine Umfrage über gesetzliche Vorschriften zur Ausübung der Massage etc. Von 19 Kantonen und Halbkantonen, von denen er Auskunft erhielt, haben 8 gar keine gesetzlichen Vorschriften. Eine gesetzliche Regelung der Massage besitzen nur 11 Kantone. Die Vorschriften variieren von der blossen Meldepflicht bis zu sehr einschneidenden Bedingungen, wie sie am 27. Dezember 1919 Zürich aufgestellt hat. Dr. Hunziker erwähnt unter anderem den Brief der Sektion Zürich von Ende 1920 an die verschiedenen Sanitätsdirektionen über amtliche Massnahmen betreffend das Verbot privater Ausbildung und strenge Kontrolle zur Verhütung verkappter Prostitution und Kurpfuscherei, ferner ähnliche Forderungen nach Sanierung der geschilderten Misstände seitens des Krankenpflegerverbandes Basel, der sein Gesuch betreffend Ausweis über 3jährige Spitalkrankenpflege und einen halbjährlichen ununter-

brochenen Spezialkurs für Massage dahin begründet, dass die, nach ihrem Dafürhalten allzu leichten Bedingungen zur kantonalen Massagaprüfung viele veranlasst, trotz Mangel irgend welcher Vorkenntnisse, sich in einem möglichst kurzen Spezialkurs ausbilden zu lassen. Dr. Hunziker vertritt ganz unsere Ansicht, wenn er meint, dass die Erlaubnis der Ausübung der Massage bisher in allen Kantonen ausnahmslos viel zu leicht erhalten werden konnte. Er beantragt, dass alle an der Frage interessierten Kantone ungefähr gleichartige Bestimmungen zur Regelung der Masseurfrage aufstellen, die folgende Punkte berücksichtigen:

»Es wird die Erlaubnis zur Ausübung der Massage nicht mehr auf eine blosse Prüfung hin erteilt, sondern es wird verlangt, dass der Petent neben Kenntnissen in Massage sich ausweise entweder

1. über die Absolvierung einer 3jährigen, mit gutem Erfolg bestandenen Ausbildungszeit in Spitalkrankenpflege, sowie eines 3 monatlichen, ununterbrochenen, unter ärztlicher Leitung stehenden Spitalkurses für Massage oder

2. über den erfolgreichen Besuch eines Badewärter- und Masseukurses von 1 Jahr Dauer an einem Universitätsinstitut oder über eine gleichwertige fachtechnische Ausbildung (ich denke hier in erster Linie an schwedische Masseure, die eine sehr gute mehrjährige Ausbildung durchmachen).

Selbstverständlich muss daneben auch ein Lemundszeugnis, sowie ein ärztlicher Gesundheitsausweis, der die Eignung zum Beruf bezeugt, verlangt werden. Konsequenterweise muss für genügende Ausbildungsmöglichkeit der Masseure gesorgt werden, welche diesen erwähnten Punkten genügen sollen. In erster Linie wird es Sache der Universitätskantone sein, ähnliche Institutionen zu schaffen wie Zürich.« In der Diskussion, die den Beweis ernster Bemühungen, aber auch grosser Schwierigkeiten gibt, ist besonders die Rede Dr. Krafft's Lausanne für das Verständnis, welches unserer Berufsklasse entgegengebracht wird, bezeichnend; sie lautet: „Der Masseurberuf, wie auch derjenige der Pedicure ist nichts anderes als eine Spezialität des Krankenpflegeberufes, also ist es nicht notwendig, diese 3 Berufsgattungen auseinander zu halten. Man kann nicht begreifen, wieso Masseur oder Pedicure, die im Besitze eines Krankenpflegediploms sind, einen Spezialkurs benötigen.“

Seine Auffassung wurde einstimmig abgelehnt, mit der Begründung, dass man den Masseuren nicht noch einen Krankenpflegekurs zumuten könne. Herr Prof. Howald, Bern, ist allgemein einverstanden mit der Einführung strengerer Anforderungen, meint aber, dass es für die Masseurbewilligung in Bern genüge, dass der Bewerber die Bescheinigung eines Arztes beibringe, wonach er die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse beherrsche. Da die Masseure zum Kurpfuschertum neigen, hält er ein staatliches Diplom für gefährlich. (Soweit inbezug auf das Protokoll der Sanitätsdirektorenkonferenz).

Man kann daraus ersehen, wie gewagt es ist, in der Frage einer eidgenössischen Patenterteilung an die meisten dieser Sanitätsdirektionen heranzutreten. Andererseits muss etwas unternommen werden, bevor das neue Medizinalgesetz ausgearbeitet ist.

Zur Frage der Ausbildungsstellen übergehend, möchten wir uns einige Worte über die Vorteile der staatlichen Ausbildung gegenüber der privaten gestatten. Ueber die Notwendigkeit eines gründlichen, anatomisch-physiologischen Unterrichts anhand von Präparaten und

einer individuellen Uebung am Krankenbett sind wir überzeugt, ebenso dass diesen Ansprüchen ein staatliches Institut mit seinen wissenschaftlichen Lehrkräften, seinem reichlichen klinischen Material und seiner kompletten Einrichtung an Apparaten eher zu genügen vermag als ein privates Unternehmen.

In Bezug auf die Wahl staatlicher Ausbildungsstellen hat selbstverständlich jede Sektion, deren Sitz eine Universität aufweist, das Recht auf eine Fachschule, und sie wird vorerst kaum auf dieses Vorrecht verzichten wollen, wiewohl verschiedene Gründe für die Wahl einer Zentralschule sprechen. Einmal kann im Gegensatz zu mehreren Ausbildungsstellen mehr Aufwand an eine Zentralschule verwendet werden; dann ist die ganze Ausbildung eine einheitlichere und es findet nicht die Ueberproduktion statt, wie dies durch Schaffung mehrerer Institute der Fall werden müsste. Schweden, das ganz andere Dimensionen aufweist wie unser kleines Land und dessen Masseure sich mit Recht einer hervorragenden 3-jährigen Ausbildung rühmen dürfen, besitzt nur ein einziges, grosses Zentralinstitut in Stockholm. Zürich, dessen Sanitätsdirektion wie keine andere der Schweiz unseren Bestrebungen in so hohem Masse Verständnis entgegengebracht hat und die für eine solche Schule notwendigen Lehrkräfte und Einrichtungen bereits besitzt, dürfte in erster Linie für eine Zentralschule in Betracht kommen. Wir möchten es doch nicht unterlassen, Sie über die technische Einrichtung und Patientenfrequenz, soweit es uns erlaubt ist, zu orientieren. Kaum eine Klinik hat eine so grosse Frequenz aufzuweisen, wie diejenige unserer Zürcherfachschule, wenn man bedenkt, dass jährlich zirka 1400—1500 Patienten behandelt werden. Von dieser Gesamtzahl sind ungefähr 50 % Stoffwechselkrankungen, die dem Masseur zweifellos ein grosses Arbeitsfeld bieten. Dazu kommen noch Lähmungen der peripheren Nerven und solche des Zentralnervensystems, sowie Erkrankungen des Magens und Darms etc.

Was die therapeutische Einrichtung betrifft, so ist dieselbe in 3 Abteilungen eingeteilt und zwar: 1. in 3 Räume für Hydro- und Thermotherapie, 2. in 2 Räume für Massage und Heilgymnastik (Bewegungstherapie, Athmungsgymnastik, Freiturnen und Mechanotherapie), 3. in 3 Räume für Elektro- und Strahlentherapie, die erstere in der modernen Medizin, therapeutisch ein sehr ausgedehntes Gebiet, das auch unsere Berufsklasse womöglich beherrschen sollte. Eine Detaillierung der Apparaturen ist nicht angebracht.

Wie schon einmal erwähnt, werden andere Sektionen, deren Sitz eine Universität aufweist, kaum auf das Recht, eine Fachschule zu erhalten, verzichten wollen, und es wäre wohl ein Weg offen, in dieser Beziehung zu einer Verständigung zu gelangen. Vorerst könnte der Platz Zürich genügen und inbezug auf die eidgenössische Institution die nötige Erfahrung gesammelt werden. Entsprechend der steigenden Frequenz könnten dann weitere, mit Universitäten in Verbindung stehende Institute, die im Gegensatz zu Zürich erst ihrer Bestimmung gemäss eingerichtet werden müssten, gegründet werden.

Eine Aussprache mit dem Vertreter der Zürcher Sanitätsdirektion hat uns überzeugt, dass eine eigentliche Beschlussfassung im Schosse der heutigen Delegiertenversammlung verfrüht, aber in Anbetracht einer baldigen Umwälzung auf dem Gebiete des schweizerischen Sanitätswesens eine Diskussion durchaus zeitgemäß und gegeben ist.